

Statuten des Vereins «BSV Bündnis STOPP Verschwendung»

I. Name, Sitz und Rechtsform

Art. 1

Unter dem Namen «BSV Bündnis STOPP Verschwendung» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

Art. 2

Der Verein hat sein Rechtsdomizil in **Kradolf-Schönenberg (TG)**. Die Dauer des Vereins ist unbeschränkt.

II. Zweck des Vereins

Art. 3

¹ Das BSV bezweckt die aktive Hilfe zugunsten aller Menschen, unabhängig von Herkunft, Nationalität, Geschlecht, Konfession oder Parteimitgliedschaft.

² Ziel ist es, Verschwendung zu verhindern und wirkungsvoll zu bekämpfen sowie den verantwortungsvollen, bewussten und nachhaltigen Umgang mit Ressourcen jeglicher Art zu fördern. Unnötiger Verbrauch, Überproduktion, ineffiziente Prozesse sowie der sorglose Umgang mit vorhandenen Mitteln führen nicht nur zu wirtschaftlichen Nachteilen, sondern belasten auch Umwelt, Gesellschaft und zukünftige Generationen.

³ Zur Erreichung dieses Zwecks bietet der Verein fachliche Unterstützung an und führt regelmässig Fachseminare sowie Weiterbildungsveranstaltungen durch, damit eine breite Bewusstseinsbildung stattfindet.

III. Rechtskonformes Handeln

Art. 4

Sämtliche Empfehlungen und Aktivitäten des Vereins bewegen sich innerhalb der jeweils gültigen Rechtsnormen und Gesetze des betreffenden Landes. Rechtsverstösse oder die Anstiftung zu strafbaren Handlungen sind statutengemäss ausgeschlossen.

IV. Mitgliedschaft

Art. 5

¹ Die Mitgliedschaft steht natürlichen Personen offen, welche in den letzten drei Jahren in der Schweiz Einkommenssteuern (Staats-, Gemeinde- und Bundessteuern) von jährlich mehr als CHF 2'500.– entrichtet haben.

² Über das Aufnahmegesuch entscheidet der Vorstand abschliessend und in eigener Kompetenz. Er ist Dritten gegenüber nicht begründungspflichtig.

Art. 6

Der Jahresbeitrag wird von der Jahresversammlung festgelegt und beträgt maximal CHF 25.– pro Mitglied.

V. Haftung und Fonds

Art. 7

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 8

Der Verein kann einen zweckgebundenen Fonds äufnen, entsprechende Unterstützungsbeiträge vereinnahmen und diese zweckentsprechend einsetzen.

VI. Organe des Vereins

Art. 9

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- die Revisionsstelle.

VII. Jahresversammlung

Art. 10

¹ Das Geschäftsjahr des Vereins endet jeweils am 30. September. Die erste Jahresrechnung wird per 30. September 2027 erstellt

² Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Die Einladung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von zehn Tagen schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Traktanden.

³ Beschlüsse und Wahlen können auch auf dem Zirkulationsweg (schriftlich oder digital) durchgeführt werden, sofern nicht ein Drittel der Mitglieder die Durchführung einer physischen Versammlung verlangt.

VIII. Vorstand und Vertretung nach aussen

Art. 11

¹ Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern: dem Präsidium, dem Aktuariat und einem ordentlichen Vorstandsmitglied.

² Das Präsidium, die Vorstandsmitglieder sowie die Revisionsstelle werden von der Gründungsversammlung oder der ordentlichen Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand konstituiert und organisiert sich selbst.

Art. 12

¹ Der Verein wird nach aussen durch zwei Vorstandsmitglieder kollektiv zu zweien rechtsverbindlich vertreten (in der Regel durch Präsidium und Aktuariat).

² Der Vorstand kann auch Nichtmitglieder mit der Ausführung von Vereinsaufgaben betrauen.

IX. Publikationsorgane

Art. 13

Als zulässige Publikations- und Kommunikationsorgane gelten Brief, E-Mail oder das Schweizerische Handelsamtsblatt (SHAB). Der Vorstand bestimmt im Einzelfall die Form der Publikation.

X. Auflösung des Vereins

Art. 14

¹ Der Verein kann nach Erfüllung seiner Aufgaben oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für den Auflösungsbeschluss sind mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

² Das nach der Liquidation verbleibende Vereinsvermögen ist einer wegen Gemeinnützigkeit steuerbefreiten Organisation mit Sitz in der Schweiz und einer ähnlichen Zweckbestimmung zuzuwenden.

³ Kommt innerhalb von zwei Jahren keine Übertragung an eine solche Nachfolgeorganisation zustande, fällt das gesamte Vermögen an eine vom Gemeinderat der Politischen Gemeinde Kradolf-Schönenberg bestimmte gemeinnützige Gesellschaft mit Sitz im Kanton Thurgau.

Kradolf-Schönenberg, im Juli 2026

genehmigt an der Gründungsversammlung vom 04.08.2026

